

In verschiedenen Jugendstrafverfahren wurde das Problem der Mitwirkung eines Lehrers als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger aktuell. Bei der Diskussion über die Mitwirkung eines Lehrers wurde gefragt, ob dadurch nicht das Vertrauen der Schüler zum Lehrer gefährdet wird.

Lehrer können als gesellschaftliche Ankläger und auch als gesellschaftliche Verteidiger auf treten, auch wenn es um ihre eigenen Schüler geht. Dabei kann der Auftrag sowohl vom Klassenkollektiv, von der Schulorganisation der Freien Deutschen Jugend als auch vom Elternbeirat erfolgen. Problematisch wird das Auftreten des Lehrers nur dann, wenn sein Versagen in der Erziehung bei der Straftat eine Rolle gespielt hat. Dann dürfte der Lehrer nicht die notwendige Autorität als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger besitzen, und es bestände dann auch die Gefahr, daß er sein Auftreten zu seiner eigenen Rechtfertigung benutzt. Diese Gesichtspunkte sollten bei der Entscheidung über die Beauftragung eines Lehrers als gesellschaftlichem Ankläger oder Verteidiger in einem Strafverfahren gegen einen seiner Schüler neben den allgemeinen Voraussetzungen besonders berücksichtigt werden.

Insgesamt gesehen gibt es in Jugendstrafverfahren noch eine besondere Enge in der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte. Dabei wirken falsche Vorstellungen über die Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens nach.

3. Zur Mitwirkung im beschleunigten Verfahren

Geht man davon aus, daß das beschleunigte Verfahren (vergleiche §§ 231 ff. Strafprozeßordnung) ein wirkungsvolles Mittel zum schnellen Reagieren auf bestimmte Straftaten — die in der jeweiligen Situation eine besondere Bedeutung haben, gehäuft auftreten oder die Öffentlichkeit besonders bewegen — ist, so würd schon daraus ersichtlich, daß die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im beschleunigten Verfahren sehr notwendig ist. Von der Sache her gibt es insoweit keine Besonderheiten. Durch ein beschleunigtes Verfahren darf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte nicht eingeschränkt werden, denn das beschleunigte Verfahren ist eine besondere Methode der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Gewährleistung einer maximalen gesellschaftlichen Wirksamkeit und kein „bequemes“ Mittel, „unbedeutende“ Sachen zu erledigen. Auch im beschleunigten Verfahren ist die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs grundsätzlich erforderlich und entsprechend den Anträgen der Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger zu sichern.